



Information der ARAG Sportversicherung für Mitgliedsorganisationen des WLSB

Umsetzung der VVG-Reform Neues Merkblatt zur Sportversicherung zum 01.01.2009

Der Deutsche Bundestag hat das inzwischen 100 Jahre alte Versicherungsvertragsgesetz (VVG) reformiert. Seit dem **01. Januar 2009** gelten die neuen kundenfreundlichen gesetzlichen Bestimmungen für alle Versicherungsverträge, gleichgültig wann die Verträge geschlossen worden sind.

Die Umsetzung der Reform erfolgte in allen bei der ARAG bestehenden Sportversicherungsverträgen der Landessportverbände/ Landessportbünde (LSB/LSV). Für die versicherten Verbände, Vereine und Mitglieder sind die Verbesserungen daher inzwischen schon gelebte Praxis.

Der Gesetzgeber möchte mit dem neuen VVG in erster Linie den Verbraucherschutz stärken, und zwar im Hinblick auf

- eine Verbesserung der Rechte von Versicherten nach einem Schadenfall und
- einen Ausbau der Informationspflichten des Versicherers.

Dazu folgende allgemeingültige Beispiele, die aber auch die Sportversicherung betreffen:

- Die Versicherer konnten bisher z.B. bei grob fahrlässiger Verletzung einer Verhaltensanforderung (sogenannte Obliegenheitsverletzung, z.B. rechtzeitige Meldung eines Schadenfalls) des Versicherten eine Leistung verweigern. Künftig ist zu ermitteln, ob und in welchem Maße das grob fahrlässige Verhalten tatsächlich Einfluss auf den Schadenfall gehabt hat. Eine Leistung kann in einem derartigen Fall vom Versicherer grundsätzlich nicht mehr vollständig abgelehnt werden, sondern es erfolgt eine anteilige Leistung, je nach Verschuldensmaß.
- Ferner musste bislang gegen eine Schadenablehnung innerhalb von 6 Monaten Klage erhoben werden. Künftig gelten auch hier die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen. Der Versicherte hat also 3 Jahre Zeit gegen eine Ablehnung des Versicherers zu klagen.
- Auch die Hinweis- und Aufklärungspflichten des Versicherers nach einem Schadenfall oder der Wegfall des so genannten Anerkenntnisverbots

in der Haftpflichtversicherung sind neu. Unter dem Anerkenntnisverbot ist zu verstehen, dass es dem Versicherten nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bisher nicht erlaubt war, ohne Einverständnis des Versicherers eine Haftung anzuerkennen oder selbst Schadenersatz zu leisten.

In diesen Fällen waren Versicherer nach altem Recht von der Verpflichtung zur Leistung gänzlich befreit. Nun besteht eine Leistungspflicht, wenn ein solches Anerkenntnis vom Versicherten abgegeben wird; allerdings nur insoweit, als der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach auch berechtigt ist.

Um die Information für die Sportorganisationen weiter zu verbessern, sind im Merkblatt 2009 der Sportversicherung der Vertragstext und die relevanten, allgemeinen Versicherungsbedingungen vollständig zusammengeführt worden. So haben die Verbände und Vereine ein umfassendes Nachschlagewerk.

Das neue Merkblatt 2009 erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Versicherungsbüro oder unter ARAG-Sport24, dem Versicherungsbüro online (www.arag-sport.de).

ARAG Sportversicherung
Versicherungsbüro beim Württembergischen Landessportbund
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711-28 077 800

Stuttgart, im Oktober 2009

vsbstuttgart@arag-sport.de
